



## **Satzung**

CueSport Berlin e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen CueSport Berlin e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Snookersports .
2. Allen Mitgliedern ein, den Regeln entsprechendes, Spielen zu ermöglichen.
3. Die Bereitstellung einer Sportstätte mit der für Snooker erforderlichen Ausrüstung.
4. Der Verein bietet seinen Mitgliedern regelmäßige Trainingsmöglichkeiten und die Teilnahme an Meisterschaften, Landes- und Bundesligen.
5. Die Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden sowie anderen Organisationen zu vertreten.

## **§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt die unter § 2 beschriebenen Zwecke und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins richtet sich ausschließlich nach den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Vereinsorgane stellen durch ihr Handeln sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung eingehalten werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, sollte während des laufenden Monats an einigen Abenden am Vereinsleben und Trainingsbetrieb teilgenommen haben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 1.1. Austritt
  - 1.2. Tod
  - 1.3. Ausschluss durch den Verein.
2. Der Austritt muß unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Kündigungen erfolgen zum Ende eines Monats.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt. Im Falle des Ausschlusses bestehen die Verbindlichkeiten für das Mitglied, dem Verein gegenüber, bis zum Ende der Mitgliedschaft weiter.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Sport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und in voller Höhe zu entrichten.
5. Außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen sind zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahl ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Mitglieder.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Mitgliederversammlung
  - 1.2. Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand beschließt oder mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen und dieses schriftlich beim Vorstand oder durch Aushang in der Sportstätte beantragen.
4. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mündlich, schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die zwischen Einberufung und dem Termin liegende Frist soll mindestens zwei Wochen betragen.
5. Tagesordnung ordentlicher Versammlungen enthält:
  - 5.1. Bericht des Vorstandes
  - 5.2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 5.3. Entlastung des Vorstandes
  - 5.4. Wahlen, falls diese erforderlich sind
  - 5.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Eine vorschriftsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
10. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag auch geheim.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

- Der Vorstand gemäß §11 Abs. 1 ist alleine vertretungsberechtigt.

## **§ 13 Protokollierung**

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Billard Union e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.**

Berlin, 02.01.2026